

2216 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 5. November 1980 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Unvereinbarkeitsgesetz, das Bezügegesetz und andere Rechtsvorschriften geändert werden;

Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf in 494 der Beilagen

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschlußfassung im Gegenstand gegenüber dem Gesetzentwurf in 494 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XV. GP, folgende Änderungen beschlossen:

1. Im Art. I Z. 4 hat der letzte Halbsatz des § 2 Abs. 1 des Unvereinbarkeitsgesetzes zu lauten:

"; insbesondere dürfen sie weder Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrates einer Aktiengesellschaft, Geschäftsführer oder Mitglied des Aufsichtsrates einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung der bezeichneten Art, noch Mitglied des Vorstandes oder Sparkassenrates einer Sparkasse sein, ausgenommen bei Gemeindeparkassen aufgrund von § 17 Abs. 6 Sparkassengesetz, BGBl.Nr. 64/1979."

2. Im Art. X Z. 5 ist in § 16 Abs. 1 Z. 4 Einkommensteuergesetz 1972 das Wort "Pensions-(Provisions-)Beiträge" durch das Wort "Pensions-(Provisions-)Pflichtbeiträge" zu ersetzen.